



GEBÜHRENORDNUNG

DER

**HANDWERKSKAMMER OSNABRÜCK-EMSLAND-
GRAFSCHAFT BENTHEIM**

MIT GEBÜHRENTARIF

(Stand: März 2018)



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland hat am 2. März 1978 mit Änderungen vom 25. November 1982, 20. November 1984, 28. März 1985 und 3. Dezember 2014 aufgrund des § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I, S. 2095), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2143) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren, und zwar
 - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
 - b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden und
 - c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Handwerkskammer bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (3) Soweit Handwerksinnungen von der Handwerkskammer ermächtigt worden sind, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sind die Prüfungsgebühren von den Innungen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu erheben.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) eine Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z.B. Gebühr für die Eintragung in die Lehrlingsrolle, Gebühren für Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Lehrling nicht auferlegt werden dürfen, ist der Auszubildende Gebührenschuldner.



- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen. Die Festsetzung innerhalb der Rahmengebühren erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder die Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung. Bei Rücktritt einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers nach Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung können 50% der Prüfungsgebühr erhoben werden.
- (3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z.B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.
- (4) Entstehen bei der Abnahme von Prüfungen unter Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten, sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Bei der Anberaumung einer Einzelprüfung gilt dies nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres seit der Antragstellung eine Prüfung in dem Handwerk nicht stattgefunden hat. Über die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig
- a) bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages
 - b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.



§ 5

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenordnungen und alle bislang bestehenden Bestimmungen, soweit die von ihnen erfassten Entgelte in der vorliegenden Gebührenordnung geregelt sind, außer Kraft.

Diese Gebührenordnung wurde im „Nordwestdeutschen Handwerk“, Nr. 9, vom 11. Mai 1978 und Nr. 23/24, vom 15. Dezember 2016, veröffentlicht.



Anlage zur Gebührenordnung vom 2. März 1978

Stand: März 2018

Gebührentarif

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Handwerksrolle / Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke / Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe | |
| 1.1 | Eintragung in die Handwerksrolle mit Meister-, Ingenieur- oder Dipl.-Ing.-Prüfung bzw. mit Ausnahmegenehmigung oder sonstiger Berechtigung | € 180,00 |
| 1.2 | Eintragung von juristischen Personen, Personengesellschaften und Betrieben mit angestelltem Betriebsleiter in die Handwerksrolle | € 360,00 |
| 1.3 | Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe | € 160,00 |
| 1.4 | Sachkundeprüfungen Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten sowie des erforderlichen Zeitaufwandes für die Teilnahme an der Prüfung einschließlich des Zeitaufwandes für die An- und Abfahrt mit € 21,00 je angefangene halbe Arbeitsstunde. Bei mehreren gleichzeitig durchgeführten Prüfungen ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. | |
| 1.5 | Erteilung einer Ausübungsberechtigung/Ausnahmebewilligung nach §§ 7 a Abs. 2, 7 b Abs. 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 der Handwerksordnung: Es gelten die Gebührentarife der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der jeweils gültigen Fassung | |
| 1.6 | Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 (Abs. 2) der Handwerksordnung Es gilt der Gebührentarif der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der jeweils gültigen Fassung | |
| 2. | Ausbildungswesen | |
| 2.1 | Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende) | bis € 80,00 |
| | bei verspäteter Einreichung zusätzlich | € 15,00 bis € 51,00 |



| | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 2.2 | Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende) | € 36,00 bis € 330,00 |
| 2.3 | Gesellenprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende) | € 77,00 bis € 420,00 |
| 2.4 | Prüfung für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind: | € 45,00 bis € 440,00 |
| 2.5 | Wiederholung der Gesellen- oder Abschlussprüfung bzw. der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung | entsprechend Ziffer 2.3, 2.4 |
| 2.6 | Bearbeitung von Einstiegsqualifizierungen | € 50,00 |
| 2.7 | Qualifizierungsbausteine | |
| | a) Für die Bescheinigung von Qualifizierungsbausteinen, die bundeseinheitlich von ZDH und ZWH abgestimmt sowie von Qualifizierungsbildern, die bereits von einer anderen Kammer bestätigt wurden. | € 20,00 |
| | b) Für neu zu beurteilende Qualifizierungsbausteine bei einem Umfang von maximal 200 Stunden | € 60,00 |
| | bei einem Umfang von mehr als 200 Stunden | € 80,00 |
| | c) Für Zweitschriften der bestätigten Qualifizierungsbausteine je Bescheinigung | € 5,00 |
| 2.8 | Feststellung der Ausbildungsberechtigung einer nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte | € 220,00. |

3. Meisterprüfungen

| | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3.1 | Abnahme der Meisterprüfung bzw. Wiederholung: | |
| | a) Teil I | € 295,00 |
| | b) Teil II | € 245,00 |
| | c) Teil III | € 180,00 |
| | d) Teil IV | € 180,00 |
| 3.2 | Bei Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung sind die entstandenen Kosten von der Prüfungsgebühr einzubehalten, mindestens jedoch | € 75,00 |
| 3.3 | Entscheidung über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit und auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen | € 75,00 |



- 3.4 Mehrkosten für Einzelprüfungen sowie für Bereitstellungen für Material und Werkstattkapazitäten sind vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten. Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfling rechtzeitig zu informieren.

4. Sonstige Verwaltungsgebühren

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 4.1 | Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses | € 40,00 |
| 4.2 | Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungszeugnisses | € 25,00 |
| 4.3 | Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | € 10,00 bis € 75,00 |
| 4.4 | Erteilung eines Ursprungszeugnisses | € 30,00 bis € 100,00 |
| 4.5 | Zweitausfertigung eines Meister-Schmuckbriefes | € 50,00 |
| 4.6 | Erste Mahnung bei Zahlungsbescheiden | € 3,00 |
| 4.7 | Zweite Mahnung bei Zahlungsbescheiden | € 6,00 |
| 4.8 | Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden | € 36,00 |
| 4.9 | Rahmengebühren für Gutachten und Stellungnahmen | € 50,00 bis € 200,00 |
| 4.10 | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (ohne Kompetenzfeststellung) | € 100,00 bis € 600,00 |
| 4.11 | Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten | € 200,00. |

5. Überbetriebliche Ausbildung

Lehrgangsgebühr pro Teilnehmerwoche € 25,00 bis € 700,00

Die Festsetzung der Lehrgangsgebühren erfolgt durch Vorstandsbeschluss (§ 3 Abs. 1 S. 3). Die Gebühren sind jeweils um die Bundes- oder Landeszuschüsse zu kürzen.

6. Inanspruchnahme des Internats und der Vollverpflegung

Internatsgebühren für Unterbringung und Vollverpflegung je Tag € 13,00 bis € 75,00

Diese Sätze sind jeweils um die Bundes- und Landesmittel zu kürzen.



7. Erwachsenenbildung

| | | |
|-----|-----------------------------------|--------------------|
| 7.1 | Theoriekurse pro Lehrgangsstunde | € 1,00 bis € 7,00 |
| 7.2 | Gemischtkurse pro Lehrgangsstunde | € 1,50 bis € 13,00 |
| 7.3 | Praxiskurse pro Lehrgangsstunde | bis € 16,00 |
| 7.4 | Seminare pro Lehrgangsstunde | bis € 18,00 |
| 7.5 | Gabelstaplerführerschein | € 20,00 |

8. Fortbildungsprüfungen

Für die Abnahme oder Wiederholung einzelner Fortbildungsprüfungen werden folgende Gebühren berechnet:

| | | |
|-----|------------------------------------------------------|----------|
| 8.1 | Geprüfter Polier | |
| | a) Gesamtprüfung | € 281,00 |
| | b) Teilprüfungen | jeweils |
| | Teil I und III | € 90,00 |
| | Teil II | € 102,00 |
| 8.2 | Friseur/Kosmetik | |
| | a) Gesamtprüfung (ohne Materialkosten) | € 143,00 |
| | b) Teilprüfungen | |
| | Teil I (Fachtheorie) | € 81,00 |
| | Teil II (Fachpraxis) (ohne Materialkosten) | € 81,00 |
| 8.3 | Geprüfter Betriebswirt (HwO) | |
| | a) Gesamtprüfung | € 740,00 |
| | b) Wiederholungsprüfung | |
| | Prüfungsteile 1, 2, 3 jeweils | € 150,00 |
| | Prüfungsteil 4 | € 290,00 |
| 8.4 | Technisch-kaufmännische Fachkraft - Gesamtprüfung | € 230,00 |
| 8.5 | SPS-Fachkraft im Handwerk - Gesamtprüfung | € 256,00 |



| | | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 8.6 | CNC-Fachkraft im Handwerk - Gesamtprüfung | € 256,00 |
| 8.7 | Betriebsassistent/in im Handwerk - Gesamtprüfung | € 180,00 |
| 8.8 | entfällt | |
| 8.9 | Bürofachwirt/in im Personal- und Rechnungswesen - Gesamtprüfung | € 300,00 |
| 8.10 | Ausbildereignung Gesamtprüfung | € 180,00 |
| 8.11 | Fachkraft für Qualitätsmanagement | € 153,00 |
| 8.12 | Gebäudeenergieberater/in | € 350,00 |
| 8.13 | Kraftfahrzeugservicetechniker/in | € 325,00 |
| 8.14 | Fremdsprache im Beruf I (Englisch) Fremdsprache im Beruf II (Englisch) | € 128,00 € 153,00 |
| 8.15 | Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung | € 230,00 |
| 8.16 | Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung und Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung | € 390,00 |
| 8.17 | Geprüfte/r Nageldesigner/in (HWK) | € 280,00 |
| 8.18 | Marketingfachwirt/in (HWK) | € 360,00 |
| 8.19 | Personalfachwirt/in (HWK) | € 390,00 |
| 9. | Sachverständige | |
| 9.1. | Öffentliche Bestellung eines Sachverständigen | € 400,00 |
| 9.2. | Wiederbestellung eines Sachverständigen nach Ablauf der Bestelldauer | € 90,00 |

Vorstehender Gebührentarif wurde wie folgt genehmigt und veröffentlicht:

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- vom 8. August 2001 – 37.4-47.16 -, veröffentlicht am 5. Oktober 2001
- vom 17. Januar 2003 – 37 K 47.16 -, veröffentlicht am 6. Februar 2003



- vom 18. Juni 2003 – 26 K 47.16 -, veröffentlicht am 24. Juli 2003
- vom 6. Februar 2004 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 8. Juli 2004
- vom 16. Juni 2004 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 22. Juli 2004
- vom 6. April 2005 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 21. April 2005
- vom 9. Juni 2008 – 25-32113/1750 -, veröffentlicht am 7. August 2008
- vom 20. Januar 2011 – 22-32113/1750 -, veröffentlicht am 17. Februar 2011
- vom 28. Juli 2011 – 22-32113/1750 -, veröffentlicht am 8. September 2011
- vom 16. Januar 2012 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 9. Februar 2012
- vom 18. Juli 2014 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 14. August 2014
- vom 10. November 2016 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 15. Dezember 2016

Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums

- vom 11. Februar 2015 – 45.2-87 107/4/7 -, veröffentlicht am 12. März 2015
- vom 29. März 2016 – 45.2-87 107/4/7 -, veröffentlicht am 6. Mai 2016
- vom 1. März 2018 – 45.2-87 107/2/7 -, veröffentlicht am 6. März 2018